

Verfahren zur Entschuldung mittelloser Personen geändert

Der Bundestag hat in dieser Woche den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen in 1. Lesung beraten.

Die Entschuldung mittelloser Personen betrifft die 1994 geschaffene sogenannte Verbraucherinsolvenz. Bislang steht an deren Anfang ein formelles Insolvenzverfahren mit zahlreichen kostenverursachenden amtlichen Vorgängen. Dies ist in den Fällen unangebracht, in denen mangels Masse abzusehen ist, dass das Vollstreckungsverfahren nichts für die Gläubiger einbringen wird. In derartigen Fällen soll in Zukunft vom Gericht ein „vorläufiger Treuhänder“ eingesetzt werden, der die Vermögenssituation des Betroffenen beurteilt. Müsste danach der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen werden, kann zukünftig unmittelbar das Entschuldungsverfahren eingeleitet werden.

Eine Stärkung der Rechte der Gläubiger wird dadurch bewirkt, dass künftig ein Gläubigerantrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens auch dann wirksam bleibt, wenn der Schuldner die Forderung des Antragstellers bereits beglichen hat. Dies betrifft insbesondere Anträge öffentlich-rechtlicher Gläubiger wie Sozialversicherungsträger oder Finanzämter. Der trotz Zahlung durch den Schuldner zulässige Antrag verhindert die Aufhäufung sogenannter Stapelanträge und die Entstehung weiterer offener Forderungen.

Neben weiteren Änderungen sind z. B. Lizenzverträge künftig insolvenzfest. Damit wird sichergestellt, dass Investitionen des Erwerbers einer Lizenz durch den Eintritt der Insolvenz beim Lizenzgeber nicht vergeblich aufgewandt wurden.